

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Martin Röhl
Leiter Rechtsdienst

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 92 21

martin.roehl@zhref.ch
www.zhref.ch

Erneuerungswahlen der Kirchensynode 2027 – rechtliche Hinweise

1. Allgemeine Informationstätigkeit

- 1.1 Die kirchlichen Behörden und Organe, insbesondere die Kirchenpflegen und die Bezirkskirchenpflegen haben das Recht, die Stimmberechtigten auf die *Rahmenbedingungen der Synodewahlen* (Termin, Anzahl Sitze, Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Pflichten eines Mitglieds der Kirchensynode etc.) *in geeigneter Form* (Gemeindeseite «reformiert.lokal», Tagespresse, Internet, etc.) hinzuweisen.

2. Behördliche Wahlunterstützung

- 2.1 Die kirchlichen Behörden und Organe haben sich *neutral* zu verhalten und dürfen sich nicht mit einzelnen Gruppen oder Richtungen identifizieren.
- 2.2 Die Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten ist *nicht* Sache der kirchlichen Behörden und Organe. Diskussionen über Kandidatinnen und Kandidaten sind strikte von den Behördensitzung zu trennen. Sie können nach Bedarf *ausserhalb der Sitzungen* geführt werden, wobei eine Teilnahme den Mitgliedern kirchlicher Behörden und Organe freigestellt ist.
- 2.3 Alle Mitglieder kirchlicher Behörden und Organe haben das Recht, in ihrer Stellung als Stimm- und Wahlberechtigte sich in der Wahlvorbereitung zu engagieren. Das Amtsgeheimnis verbietet es ihnen und den im Dienst der Landeskirche oder einer Kirchgemeinde stehenden Personen, Tatsachen zu verwenden, die ihnen über Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrer Amtstätigkeit bekannt sind.
- 2.4 Wo die kirchlichen Behörden und Organe äussere Hilfe für die Wahlvorbereitung bieten, z.B. Räumlichkeiten der Kirchgemeinde kostenlos zur Verfügung stellen oder die Einladung zu einer Wahlveranstaltung verschicken, ist die *Chancengleichheit* zu wahren: Was einer Gruppierung oder einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten gewährt wird, ist zu den gleichen Bedingungen auf Verlangen auch einer anderen Gruppierung oder einer anderen Kandidatin bzw. einem anderen Kandidaten zu gewähren.
- 2.5 Die *Präsentation von Kandidatinnen und Kandidaten* (z.B. im «reformiert.lokal») ist denkbar, wenn die *Chancengleichheit* strikt gewahrt wird. Das bedeutet namentlich,

dass ein Angebot, Kandidatinnen und Kandidaten vorzustellen, wenn sie sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Kirchenpflege melden, an alle wählbaren Personen im Wahlkreis ergehen muss (z.B. als Angebot im «reformiert.lokal»). Es sind diesfalls alle Eingaben nach einem einheitlichen, vorgegebenen Raster aufzunehmen. Unstatthaft sind Kommentierungen und Wertungen durch die kirchlichen Behörden und Organe oder die mit der Redaktion beauftragte Person. Es dürfen nur *sachlich neutrale Hinweise* (z.B. «bisher», «neu», kirchliche oder politische Ausrichtung der Kandidatinnen und Kandidaten, offizielle Bezeichnung des Wahlvorschlags) beigelegt werden. Es sind im Wesentlichen jene Angaben, die sich gemäss der Selbstdenklaration der Kandidierenden auch auf den Wahlvorschlägen und den vorgedruckten Wahlzetteln finden (vgl. §§ 12 Abs. 3, 13 und 18 der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 [SWVO, Synodalwahlverordnung; LS 181.20]).

- 2.6 *Finanzielle Mittel* kirchlicher Behörden und Organe dürfen nicht für Wahlpropaganda sondern nur für neutrale Sachinformationen eingesetzt werden. Gemeindevereinen, kirchlichen Gruppierungen, politischen Parteien, etc. dürfen im Zusammenhang mit der Wahlvorbereitung keine Zuwendungen aus dem Kirchengut gemacht werden.

3. Wahlverfahren

- 3.1 *Wahlleitende Behörde* ist der Kirchenrat (Art. 210 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [KO; LS 181.10]). Der Kirchenrat hat diese Aufgabe an die Direktion der Justiz und des Innern bzw. an das Statistische Amt des Kantons Zürich delegiert.
- 3.2 Die Wahlunterlagen werden den Stimm- und Wahlberechtigten durch die *politische Gemeinde* zugestellt. Die Aufgaben des Wahlbüros übernimmt in jedem Fall das Wahlbüro der politischen Gemeinde (§ 17a Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1]).
- 3.3 Die *Erneuerungswahlen* in die Kirchensynode finden *an der Urne* statt. Stille Gesamterneuerungswahlen sind unzulässig (Art. 210 Abs. 1 KO). Die drei Kirchengemeinschaften wählen ihre Vertretung in der Kirchensynode in der Kirchgemeindeversammlung (Art. 210 Abs. 2 KO).
- 3.4 Das Wahlverfahren ist in der Synodalwahlverordnung geregelt. Hervorzuheben sind folgende Punkte:
- 3.4.1 Das Vorverfahren zur Erstellung der Wahlvorschläge ist zweistufig. Zusammen mit der Wahlanordnung wird eine Frist von 40 Tagen angesetzt, um Wahlvorschläge einzureichen (§ 11 Abs. 1 SWVO). Diese provisorischen Wahlvorschläge werden amtlich publiziert, geordnet nach Wahlkreisen und in alphabetischer Reihenfolge. Zugleich wird eine weitere Frist von sieben Tagen angesetzt, binnen welcher die provisorischen Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf dieser weiteren Frist können die eingereichten Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden und werden sie als die definitiven Wahlvorschläge amtlich publiziert (§ 16 SWVO). Das Statistische Amt stellt die Formulare für die Wahlvorschläge zur Verfügung ([Kirchengeschäfte | Kanton Zürich](#)).

3.4.2 Die eingereichten Wahlvorschläge werden auf Form und Inhalt, wie sie gesetzlich vorgegeben sind, geprüft. Es geht dabei in erster Linie um folgende Punkte (vgl. §§ 12–15 SWVO):

- Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen (Art. 20 Abs. 2 KO), wobei kein Wohnsitz im Wahlkreis verlangt ist.
- Stimm- und Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen im Wahlkreis.
- Vorgeschlagene Person nur auf einem Wahlvorschlag und auf diesem Wahlvorschlag nur einmal genannt.
- Nicht mehr Personen auf dem Wahlvorschlag vorgeschlagen, als im Wahlkreis Sitze zu besetzen sind.
- Vorliegen der unterschriftlichen Erklärung der vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlvorschlag, ob sie als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienste einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche stehen.
- Für jede vorgeschlagene Person werden Name, Vorname und Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Hinweis, ob die vorgeschlagene Person der Kirchensynode schon bisher angehört hat, im Wahlvorschlag aufgeführt.
- Für Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und eigenhändige Unterschrift, im Wahlvorschlag aufgeführt.
- Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterschrieben, wobei jede Person nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf.

3.4.3 Die vorgeschlagenen Personen sind darauf hinzuweisen, dass der im Alltag verwendete Name vom Namen abweichen kann, der in den amtlichen Registern eingetragen ist. Dies gilt sowohl für den Vornamen (Rufname) als für den Nachnamen (insbesondere bei Allianznamen). Die vorgeschlagenen Personen sind daher zu bitten, den in den amtlichen Registern eingetragenen Namen zu verwenden, und darauf hinzuweisen, dass auf dem Wahlvorschlag zusätzlich und freiwillig der Rufname aufgeführt werden kann.

3.4.4 Es empfiehlt sich, im Sinn einer «Reserve» einen Wahlvorschlag von mehr als 15 stimmberechtigten Personen unterzeichnen zu lassen.

3.5 Zur Instruktion der Stimm- und Wahlberechtigten findet sich auf der Rückseite der amtlichen Wahlzettel eine *Wahlanleitung*.

3.6 Eine Pflicht zur Annahme der Wahl (= Amtszwang) besteht für die Mitglieder der Kirchensynode nicht (Art. 20b KO).

4. Aufgabe der Bezirkskirchenpflege

4.1 Den Bezirkskirchenpflegen kommt bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die Synodewahlen eine besondere Funktion zu. Einerseits haben sie die Aufgabe, in den Wahlkreisen, die in ihrem Bezirk liegen, in geeigneter Weise über die Wahlen in die

Kirchensynode zu *informieren*. Unter Beachtung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit haben sie die Erstellung der Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu *unterstützen* und zu *koordinieren* (§ 18 Abs. 1 SWVO). Andererseits haben die Bezirkskirchenpflegen dazu beizutragen, dass Wahlvorschläge *in demokratischer Weise* zustande kommen (§ 18 Abs. 2 SWVO).

- 4.2 Ziel dieser Regelung ist es, sicherzustellen, dass in jedem Wahlkreis *mindestens* ein gültiger Wahlvorschlag zustande kommt. Es gilt zu verhindern, dass ein Wahlgang ohne Kandidierende durchgeführt werden muss. Die Stimmberechtigten sollen nicht mit einem leeren Wahlzettel konfrontiert sein, dem kein Beiblatt mit Namen von Kandidierenden beiliegt. Ziel ist es aber nicht, dass für jeden zu besetzenden Sitz nur *ein* Wahlvorschlag vorliegt. Wie bei anderen Parlamentswahlen ist es zulässig und wünschenswert, dass sich mehr Personen bewerben, als Sitze zu besetzen sind («Kampfwahl»).
- 4.3 Wo sich nicht – wie es in einzelnen Wahlkreisen der Fall ist («Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten») – die politischen Parteien um das Erstellen von Wahlvorschlägen kümmern, besteht die Unterstützung der Bezirkskirchenpflege z.B. darin, über die anstehenden Wahlen zu *informieren* (vgl. dazu vorstehend Ziffern 1 und 2.5) oder zu einer oder mehreren *Informationsveranstaltungen* bzw. *Wählerinnen- und Wählerversammlungen* einzuladen und diese durchzuführen. In diesem Rahmen können sich an einer Kandidatur für die Kirchensynode interessierte Personen den Stimmberechtigten vorstellen und die für jeden Wahlvorschlag nötigen mindestens 15 Unterschriften gesammelt werden. Präsentieren sich in einer solchen Versammlung mehr Personen, als Sitze zu besetzen sind, ist es unter Leitung der Bezirkskirchenpflege geboten, in der Versammlung über die Kandidaturen abzustimmen und zu entscheiden, wer zusammen mit wem auf welchen von mehreren Wahlvorschlägen kommt. So ist gewährleistet, dass die Wahlvorschläge demokratisch legitimiert zustande kommen.
- 4.4 Den Vorgaben von § 18 SWVO mag nicht zu genügen, wenn die Bezirkskirchenpflege von sich aus bzw. im Alleingang die Kandidierenden aussucht und bestimmt oder die amtierenden Mitglieder der Kirchensynode im eigenen Wahlkreis anfragt, ob sie sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellen, und bejahendenfalls gestützt auf die Rückmeldungen einen Wahlvorschlag erstellt. So haben die Stimmberechtigten keine Mitwirkungsmöglichkeit und missachtet die Bezirkskirchenpflege die gesetzliche Vorgabe, dass ein Wahlvorschlag in jedem Fall in demokratischer Weise zustande kommen muss. Es ist diesfalls davon auszugehen, dass die Bezirkskirchenpflege die Kandidierenden selbst portiert, was als unzulässige behördliche Wahlunterstützung qualifiziert werden kann (vgl. dazu vorstehend Ziffer 2).